

# Persönliche Schutzausrüstung

## Allgemeine Informationen

Bleiben trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei einer Tätigkeit oder an einem Arbeitsplatz weitere Gefährdungen bestehen, sind diese durch den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) als individuelle Schutzmaßnahme zu minimieren. Hierüber ist ein Nachweis auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu führen.

So ist zum Beispiel der Lärm einer Kreissäge an erster Stelle durch technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik wie den Einsatz lärmärmer Sägeblätter oder das Kapseln der Maschine so weit wie möglich zu reduzieren. Gehörschutz kommt nur als letzte Option in Betracht, wenn die anderen Maßnahmen nicht ausreichen.

### Arten persönlicher Schutzausrüstung (PSA) mit Beispielen

- Kopfschutz: Helme, Anstoßkappen
- Augenschutz: Schutzbrillen
- Gehörschutz: Gehörschutzkapseln
- Atemschutz: partikelfiltrierende Halbmasken
- Warnkleidung: Warnwesten
- Handschutz: Handschuhe
- Körperschutz: Schnittschutzkleidung, Ganzkörperanzüge gegen Strahlung

- Fußschutz: Sicherheitsschuhe
- Schutz gegen Absturz: Auffanggurte, Rettungsgeschirr

Normale Arbeitskleidung ohne Schutzfunktion zählt nicht zur PSA.

### Pflichten

Der Unternehmer hat die PSA auf seine Kosten bereitzustellen und bei Beschädigung oder Verschleiß zu ersetzen. Zusätzlich muss er die Beschäftigten über die Gefahren und die jeweils anzuwendende PSA unterweisen. Er hat die erforderlichen Informationen für die Benutzung bereitzuhalten – in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache.

Die Beschäftigten müssen sich gemäß den Unterweisungen sicherheitsgerecht verhalten. Dies beinhaltet auch das Tragen und Verwenden der PSA. Sie müssen die PSA regelmäßig auf Schäden überprüfen und bei Mängeln den Unternehmer informieren.



Durch das Verwenden der PSA können sich neue Gefährdungen ergeben. Gehörschutz darf während der Verwendung zum Beispiel nicht die Wahrnehmung von Warntönen oder herannahenden Fahrzeugen einschränken.

### Reichweite der Maßnahmen

1. Gefahrenquelle vermeiden/beseitigen/reduzieren; Eigenschaften der Quelle verändern
2. Sicherheitstechnische Maßnahmen (räumliche Trennung an der Quelle)
3. Organisatorische Maßnahmen (räumliche/zeitliche Trennung von Faktor und Mensch)
4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung (räumliche Trennung am Menschen)
5. Verhaltensbezogene Maßnahmen

PSA ist nur als nachrangige Maßnahme zulässig – nach Ausschöpfung der technischen und der organisatorischen Möglichkeiten.

## Kategorien persönlicher Schutzausrüstung mit Beispielen

PSA werden in drei Kategorien eingeteilt:

**Kategorie 1** für geringfügige Gefahren: Sonnenbrillen, Handschuhe mit einfachem mechanischem Schutz (zum Beispiel Gartenhandschuhe)

**Kategorie 2** für mittlere Gefahren: Schutzbrillen gegen Funkenflug, Schutzhelme, Schutzschuhe

**Kategorie 3** für schwere und tödliche Gefahren: Schnittschutz während der Arbeit mit einer Kettensäge, Gehörschutz, Schutz gegen Absturz, Schutz gegen elektrischen Schlag

Wichtig: Die regelmäßige Unterweisung zur Verwendung von PSA der Kategorie 3 muss zwingend eine praktische Übung enthalten: zum korrekten Anlegen und zur korrekten Verwendung!

## Fragen zur PSA

### Wann ist eine PSA zu ersetzen?

PSA ist zu ersetzen, wenn die Schutzwirkung durch Verschleiß oder Beschädigung nicht mehr gegeben ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Zehenschutzkappe eines Sicherheitsschuhs aufgrund des Verschleißes des Obermaterials deutlich sichtbar ist, oder wenn ein Schutzhandschuh löchrig ist.

Bei einigen Produkten wird vom Hersteller in den beigelegten Produktinformationen eine maximale Haltbarkeit angegeben. Nach deren Ablauf darf die PSA nicht weiter verwendet werden. Dies betrifft zum Beispiel Schutzhelme. Einige Produktinformationen geben die maximal zulässige Anzahl der Waschzyklen an, so zum Beispiel bei Warnkleidung. Auch nach Erreichen dieser Zyklenzahl darf die PSA nicht weiter verwendet werden.



Beschädigte Schutzschuhe einer PSA

### Darf die PSA von mehreren Personen verwendet werden?

Im Wortsinn ist die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) als solche anzusehen und sollte daher nur durch eine Person verwendet werden, auch aus hygienischen Gründen.

### Muss die PSA geprüft werden?

Wie jedes Arbeitsmittel muss auch die Persönliche Schutzausrüstung vor der Verwendung auf augenscheinliche Mängel kontrolliert werden. Die Herstellerinformationen einiger PSA-Arten enthalten Angaben zu weiterführenden regelmäßigen Prüfungen durch sachkundige Personen. Dies betrifft zum Beispiel die PSA gegen Absturz.

### Zeitgleiche Verwendung mehrerer Arten von PSA – was ist zu beachten?

Beim kombinierten Tragen unterschiedlicher Persönlicher Schutzausrüstungen muss auf mögliche Wechselwirkungen geachtet werden. So können zum Beispiel die Bügel einer Schutzbrille die Dämmwirkung von Kapselgehörschützern beeinträchtigen.

### Auswahl der richtigen PSA – wo gibt es Hilfestellung?

Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV hat Checklisten und Handlungshilfen für die Auswahl der richtigen PSA entwickelt. Sie sind zu finden unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Suchbegriff »Checklisten zur Auswahl Persönlicher Schutzausrüstungen«.

### PSA-Muffel – was tun?

Es ist sinnvoll zu hinterfragen, warum Beschäftigte die PSA nicht verwenden oder tragen. So lassen sich in einigen Fällen ernsthafte Hinderungsgründe aufdecken, die sonst nicht zur Sprache kommen, beispielsweise technische oder organisatorische Hemmnisse oder Mängel im Tragekomfort der PSA. Die Akzeptanz PSA zu tragen steigt, wenn die Beschäftigten bei der Auswahl vor der Beschaffung beteiligt werden.



### Weitere Informationen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Regel 112-989: Benutzung von Schutzkleidung
- DGUV-Regel 112-991: Benutzung von Fuß- und Knieschutz
- DGUV-Regel 112-992: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV-Regel 112-993: Benutzung von Kopfschutz
- DGUV-Regel 112-995: Benutzung von Schutzhandschuhen
- BGHW-Themenfeld: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)